

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 18. März 1950

12. Stück

54. Bundesgesetz: Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945 und der Gerichtsverfassungsnovelle 1947.  
 55. Bundesgesetz: Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Gew.St.Ausgl.G.).  
 56. Bundesgesetz: Pensionen von im Ausland wohnhaften Ruhestandsbeamten des Bundes, die im Ausland ihren Dienstort hatten, und von im Ausland wohnhaften Hinterbliebenen nach solchen Beamten.  
 57. Bundesgesetz: Ausnahmebestimmungen für Ziviltechniker.  
 58. Bundesgesetz: Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus Teilschuldverschreibungen.  
 59. Verordnung: Verlängerung der Frist zur Einbringung von Anträgen gemäß § 3 Ab. 1 des Opferfürsorgegesetzes.  
 60. Verordnung: 4. Fachgruppenordnungsnovelle — 4. FGO-Nov.  
 61. Verordnung: Abänderung der Elektrolokomotivführer-Verordnung vom 20. November 1947, BGBl. Nr. 267.  
 62. Kundmachung: Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamtes in Paris durch Mexiko.  
 63. Kundmachung: Bekanntgabe der zur Untersuchung und Plombierung von Sämereien ermächtigten Anstalten und Stellen.

54. Bundesgesetz vom 25. Jänner 1950 über eine Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945 und der Gerichtsverfassungsnovelle 1947.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Der § 14 a des Gesetzes vom 3. Juli 1945, StGBI. Nr. 47, über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz 1945 — GOG. 1945) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1946, BGBl. Nr. 99, hat zu lauten:

„Das Bundesministerium für Justiz wird ermächtigt, bis 31. Dezember 1951 auf Antrag des Oberlandesgerichtspräsidenten Richteramtswärtern, die im Vorbereitungsdienst eine sehr gute Verwendung aufweisen, eine Abkürzung des Vorbereitungsdienstes mit der Einschränkung zu bewilligen, daß die tatsächlich zurückgelegte Dauer des Vorbereitungsdienstes mindestens einhalb Jahre betragen muß“.

### Artikel II.

In § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 71, zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes (Gerichtsverfassungsnovelle 1947) hat es statt „1949“ „1951“ zu heißen.

### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Renner

Figl

Tschadek

55. Bundesgesetz vom 25. Jänner 1950 über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Gew.St.Ausgl.G.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### § 1. Allgemeines.

(1) Wohngemeinden können von Betriebsgemeinden einen Zuschuß nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (Ausgleichszuschuß) beanspruchen, wenn die Entfernung zwischen den Gemeinden nicht mehr als 100 Kilometer beträgt. Die Entfernung ist nach der kürzesten Eisenbahn-, beziehungsweise soweit eine solche nicht besteht, nach der kürzesten Straßenverbindung zwischen den beiden Gemeinden zu berechnen. Nähere Bestimmungen über die Berechnung der Entfernung können durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen erlassen werden.

(2) Wohngemeinden im Sinne des Abs. (1) sind Gemeinden, in denen am Tag der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme (Stichtag) Arbeitnehmer ihren Wohnsitz hatten, die an diesem Tag in einer anderen Gemeinde (Betriebsgemeinde) in einem Betrieb beschäftigt waren, der in dieser Gemeinde grundsätzlich der Gewerbesteuer unterlag. Als letzte allgemeine Personenstandsaufnahme gilt die Personenstandsaufnahme, die dem Jahre vorangegangen ist, für das ein Ausgleichszuschuß beansprucht wird. Durch die Unterbringung am Beschäftigungsort in einem Massenquartier wird ein Wohnsitz im Sinne dieses Bundesgesetzes nicht begründet. Dem Wohnsitz steht, wenn ein Wohnsitz im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthalt gleich.

(3) Hatte ein Arbeitnehmer am Stichtag in mehreren Gemeinden seinen Wohnsitz, so ist er

bei der Berechnung des Ausgleichszuschusses bei den in Frage stehenden Gemeinden nur anteilmäßig zu berücksichtigen.

(4) Hinsichtlich der in einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte [§ 28, Abs. (1), zweiter Satz, Gew.St.G.] beschäftigten Arbeitnehmer findet zwischen den Gemeinden, über die sich die Betriebsstätte erstreckt, ein Gewerbesteuerausgleich nicht statt.

## § 2. Mindestzahl der Arbeitnehmer.

(1) Eine Wohngemeinde kann einen Ausgleichszuschuß nur von solchen Betriebsgemeinden beanspruchen, in denen am Stichtag mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt waren, die in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten.

(2) Sind Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohngemeinden als auch Betriebsgemeinden, so sind die Beschäftigtenzahlen miteinander aufzurechnen. Ein Anspruch auf einen Ausgleichszuschuß besteht nur für die Gemeinde, für die ein Überschuß von mehr als 20 Arbeitnehmern, die in der anderen Gemeinde beschäftigt waren, verbleibt.

(3) Die Aufrechnung ist auch dann vorzunehmen, wenn die als Betriebsgemeinde in Anspruch genommene Gemeinde ihrerseits einen Anspruch auf Ausgleichszuschuß nicht erhoben hat oder die Zahl der in dieser Gemeinde wohnhaften, in der anderen Gemeinde beschäftigten Arbeitnehmer 20 nicht erreicht.

## § 3. Berechnung des Ausgleichszuschusses.

(1) Der Ausgleichszuschuß, den eine Betriebsgemeinde an eine Wohngemeinde zu zahlen hat, beträgt 40 S je Arbeitnehmer.

(2) Übersteigt der Betrag von 40 S die Hälfte des Betrages an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital und an Lohnsummensteuer, der auf den Kopf der Arbeitnehmer entfällt, die am Stichtag in der Betriebsgemeinde in der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieben beschäftigt waren, so ist nur die Hälfte des Kopfbetrages als Ausgleichszuschuß je Arbeitnehmer zu leisten.

(3) Für die Berechnung des Kopfbetrages nach Abs. (2) ist die Summe der im vorhergegangenen Kalenderjahr an die Betriebsgemeinde erfolgten Überweisungen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital und die Summe der Abstattungen an Lohnsummensteuer abzüglich der Rückvergütungen im vorhergegangenen Kalenderjahr maßgebend.

## § 4. Anmeldung der Ansprüche.

Die Wohngemeinden haben ihre Ansprüche auf Zahlung eines Ausgleichszuschusses bei sonstigem Verlust des Anspruches bis 31. Jänner des Jahres, auf das sich der Anspruch bezieht,

anzumelden. Die Anmeldung hat Zahl, Zu- und Vornamen, Geburtsdaten und Anschrift der Arbeitnehmer sowie Namen und Anschrift der Arbeitgeber zu enthalten.

## § 5. Erklärung der Betriebsgemeinde.

Die Betriebsgemeinde hat spätestens bis 20. März des Jahres, auf das sich der Anspruch bezieht, die Erklärung abzugeben, ob sie den Anspruch anerkennt. Gibt die Betriebsgemeinde innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ab, so gilt der Anspruch der Wohngemeinde als anerkannt.

## § 6. Entscheidung bei Nichtanerkennung des Anspruches.

(1) Wenn die Betriebsgemeinde den Anspruch nicht oder nur zum Teil anerkennt, kann die Wohngemeinde den Gewerbesteuerausgleich bei sonstigem Verlust des Anspruches bis 20. April des Jahres, auf das sich der Anspruch bezieht, bei der für sie zuständigen Landesregierung beantragen.

(2) Wenn Wohngemeinde und Betriebsgemeinde im selben Bundesland liegen, entscheidet die Landesregierung über den Anspruch. Wenn Wohngemeinde und Betriebsgemeinde in verschiedenen Bundesländern liegen, hat die für die Wohngemeinde zuständige Landesregierung mit der für die Betriebsgemeinde zuständigen Landesregierung das Einvernehmen zu pflegen. Die beiden Landesregierungen haben die für die Entscheidung maßgebenden Umstände zu erheben und die Herstellung eines gütlichen Übereinkommens zwischen den Gemeinden zu versuchen. Kommt ein solches nicht binnen acht Wochen nach Stellung des Antrages [Abs. (1)] zustande, so finden die Bestimmungen des Artikels 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes Anwendung.

## § 7. Fälligkeit.

Der Anspruch auf einen Ausgleichszuschuß wird mit dem vollen Jahresbetrag am 30. Juni des Jahres, auf das sich der Anspruch bezieht, fällig. Falls eine Entscheidung der Landesregierung erst nach diesem Tag gefällt wird, ist in der Entscheidung die Leistungsfrist zu bestimmen.

## § 8. Auskunftspflicht.

Die Gemeinden sind verpflichtet, einander Auskunft über die für die Berechnung des Ausgleichszuschusses maßgebenden Umstände zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

## § 9. Fristen.

Hinsichtlich der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Fristen gelten die Bestimmungen des

§ 10 des Abgabenrechtsmittelgesetzes, BGBl. Nr. 60/1949.

§ 10. Schlußbestimmung.

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1950 in Kraft und verliert mit 31. Dezember 1950 seine Wirksamkeit. Alle bisherigen Bestimmungen über den Gewerbesteuer-ausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden, insbesondere die §§ 12 bis 21 des EinfGRealStG. vom 1. Dezember 1936, Deutsches RGBl. I S. 961, und § 4 des Gewerbesteueränderungsgesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 145, treten mit 1. Jänner 1950 außer Kraft.

§ 11. Vollzugsklausel.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Renner	
Figl		Margarétha

**56. Bundesgesetz vom 25. Jänner 1950 über die Pensionen von im Ausland wohnhaften Ruhestandsbeamten des Bundes, die im Ausland ihren Dienstort hatten, und von im Ausland wohnhaften Hinterbliebenen nach solchen Beamten.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. § 26 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, gilt auch für die Ruhebezüge von Bundesbeamten des Ruhestandes, die im Ausland (Zollausland) ihren Dienstort hatten und nach der Ruhestandsversetzung ihren Wohnsitz im Ausland beibehalten haben, sowie für die Versorgungsbezüge der im Ausland wohnhaften Hinterbliebenen nach solchen Bundesbeamten. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Oktober 1934, BGBl. II, Nr. 310, über die Ruhe- und Versorgungsbezüge der Pensionsparteien des Bundes im Ausland bleiben unberührt.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Renner	
Figl		Margarétha

**57. Bundesgesetz vom 25. Jänner 1950, betreffend Ausnahmebestimmungen für Ziviltechniker.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die zum Nachweis der Befähigung zur Erlangung der Ziviltechnikerbefugnis nach § 9 lit. c der Ziviltechnikerverordnung vom 7. Mai 1913, RGBl. Nr. 77, vorgeschriebene Prüfung kann durch ein Gutachten der Ingenieurkammer ersetzt werden, mit dem das Vorhandensein der

erforderlichen Befähigung bescheinigt wird, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung des Bewerbers zur Ziviltechnikerprüfung, das sind der Nachweis der zurückgelegten Fachstudien, der praktischen Verwendung, der österreichischen Staatsbürgerschaft und des unbescholtenen Lebenswandels, gegeben sind.

(2) Über die Zulassung zur Begutachtung durch die Ingenieurkammer entscheidet der Landeshauptmann am Sitz der Kammer, die die Begutachtung vornehmen soll. Gegen eine Ablehnung der Zulassung zur Begutachtung durch den Landeshauptmann steht die Berufung an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau offen.

§ 2. (1) Die Kammer erstattet ihr Gutachten auf Grund der Beurteilung durch eine Kommission, die aus dem Landesbaudirektor als Vorsitzenden und zwei Ziviltechnikern des betreffenden oder eines verwandten Fachgebietes als Beisitzern besteht.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und nur die Beisitzer auf Vorschlag der Ingenieurkammer bestellt.

(3) Die Kommission gibt ihre Beurteilung nach der Befragung des Bewerbers über seine Kenntnisse auf nachstehenden Wissensgebieten ab:

- a) Volkswirtschaftslehre,
- b) Österreichisches Verwaltungsrecht,
- c) die in das Fachgebiet des Bewerbers einschlagenden Gesetze und Verordnungen.

§ 3. (1) Die Befugnis eines Ziviltechnikers wird vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verliehen. Ansuchen um Verleihung der Befugnis sind beim Landeshauptmann des Bundeslandes einzureichen, in dem der erwählte Berufssitz liegt. Der Landeshauptmann hat das Ansuchen nach Anhörung der zuständigen Ingenieurkammer mit einer Begutachtung dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau vorzulegen.

(2) Die Eidesleistung im Sinne des § 13 b der Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1860, Z. 36.413 (Anhang zur Ziviltechnikerverordnung, RGBl. Nr. 77/1913), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 61/1937 wird beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau abgenommen. Dieses hat auch die in diesem Zusammenhang vorgesehene Kundmachung im Amtsblatt zu veranlassen.

§ 4. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1950 in Kraft. Seine Wirksamkeit erlischt am 31. Dezember 1950.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

	Renner	
Figl		Kolb

**58. Bundesgesetz vom 1. Februar 1950 über die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus Teilschuldverschreibungen.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Von dem auf Grund der Anleihebedingungen von Teilschuldverschreibungen dem Gläubiger vertragsmäßig zustehenden Recht, das Kapital wegen Zahlungsverzuges vorzeitig fällig zu stellen, kann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn bis zum 31. Dezember 1950 der Zinsen- und Tilgungsdienst aufgenommen wird und die rückständigen Beträge bezahlt sind.

§ 2. Gerichtliche Verfahren über Ansprüche im Sinne des § 1 sind auf Antrag zu unterbrechen; sie können nach dem 31. Dezember 1950 auf Antrag wiederaufgenommen werden.

§ 3. (1) Exekutionshandlungen und einstweilige Verfügungen zugunsten der bezeichneten Ansprüche (§ 1) sind bis 31. Dezember 1950 unzulässig.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängigen Zwangsvollstreckungen zugunsten solcher Ansprüche sind auf Antrag aufzuschieben; das Verfahren kann vor dem 31. Dezember 1950 nicht wiederaufgenommen werden.

§ 4. Die Zeit, während der ein Verfahren unterbrochen war oder die Ansprüche nicht vollstreckt werden konnten, wird bei Berechnung der Verjährungsfrist sowie sonstiger Fristen, an deren fruchtlosen Ablauf von Gesetzes wegen nachteilige Folgen geknüpft sind, nicht eingerechnet.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung, wenn der Zinsen- oder Tilgungsdienst nach dem 31. Dezember 1950 unterbrochen wird.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

Renner

Figl                      Margarétha              Tschadek

**59. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 31. Jänner 1950, betreffend die Verlängerung der Frist zur Einbringung von Anträgen gemäß § 3 Abs. 1 des Opferfürsorgegesetzes.**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, betreffend die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung (Opferfürsorgegesetz), wird verordnet:

Die für die Einbringung von Anträgen auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 des Opferfürsorgegesetzes im § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes vorgesehene Frist wird bis 31. März 1950 verlängert.

Maisel

**60. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 10. Februar 1950, mit der die Fachgruppenordnung neuerlich abgeändert wird (4. Fachgruppenordnungsnovelle — 4. FGO-Nov.)**

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 182, betreffend die Errichtung von Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammergesetz — HKG.), wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres, für Unterricht, für soziale Verwaltung, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Verkehr und verstaatlichte Betriebe verordnet:

**Artikel I.**

Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres, für Unterricht, für soziale Verwaltung, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Verkehr und für Energiewirtschaft und Elektrifizierung vom 15. Juli 1947, BGBl. Nr. 223, über die Errichtung der Fachgruppen und Fachverbände der gewerblichen Wirtschaft (Fachgruppenordnung) in der Fassung der Verordnungen vom 20. Juli 1948, BGBl. Nr. 167 (1. Fachgruppenordnungsnovelle — 1. FGO-Nov.), vom 23. Dezember 1948, BGBl. Nr. 38/1949 (2. Fachgruppenordnungsnovelle — 2. FGO-Nov.) und vom 29. September 1949, BGBl. Nr. 244 (3. Fachgruppenordnungsnovelle — 3. FGO-Nov.) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 15 Abs. 1 hat lit. f zu entfallen. Die bisherige lit. g hat die Bezeichnung f zu führen.

2. Der § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Fachgruppentagung muß mindestens einmal im Jahre einberufen werden (§ 30 Abs. 6 HKG.).“

3. Im § 28 Abs. 1 hat es statt „höchstens fünf Fachvertreter“ zu heißen: „höchstens zwölf Fachvertreter“.

**Artikel II.**

Der Anhang zur Fachgruppenordnung (Fachgruppenkatalog) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 2 hat Z. 53 zu entfallen. Die bisherige Z. 54 erhält die Bezeichnung 53.

2. Im § 1 Abs. 4 Buchstabe H lit. b haben die Worte „Übernahmstellen für Chemischputzen, Waschen und Färben“ zu entfallen.

3. Im § 1 Abs. 4 Buchstabe H ist nach lit. b als neue lit. c anzufügen: „Landesinnung Wien der Übernahmstellen für Chemischputzen, Waschen und Färben, umfassend:

Übernahmstellen für Chemischputzen, Waschen und Färben.“

4. Im § 3 Abs. 2 Z. 27 haben die Worte: „die Tankstellen“ zu entfallen.

5. Im § 3 Abs. 4 Buchstabe R hat die lit. b zu lauten: „b) Landesgremium Wien für den Kleinhandel mit Mineralöl und Mineralölprodukten, umfassend: Kleinhandel mit Mineralöl und Mineralölprodukten.“

6. Im § 5 Abs. 1 hat die Z. 10 zu lauten:

„10. Fachverband der Garagen und Tankstellenunternehmungen: für die Garagenunternehmungen, für die Tankstellenunternehmungen. (Ausschließlicher Betrieb des Wiederverkaufes von Betriebsstoffen an Kraftfahrer durch Zapfstellen.)“

7. Im § 6 Abs. 1 werden der Z. 3 nach Umwandlung des Punktes in einen Beistrich die Worte angefügt: „für Sanatorien.“

8. Im § 6 Abs. 1 hat Z. 4 zu entfallen.

Die bisher unter Ziffer 5 bis 10 angeführten Fachverbände führen nunmehr fortlaufend die Ziffern 4 bis 9.

Kolb

**61. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 14. Februar 1950, betreffend die Abänderung der Elektrolokomotivführer-Verordnung vom 20. November 1947, BGBl. Nr. 267.**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und § 8 Abschnitt I lit. b des Eisenbahngesetzes vom 30. April 1943, Deutsches RGBl. II S. 137, wird verordnet:

Im § 2 Abs. 4 der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 20. November 1947, BGBl. Nr. 267, betreffend den Nachweis der Befähigung zur Führung und Wartung von elektrischen Lokomotiven und elektrischen Triebwagen (Elektrolokomotivführer-Verordnung) sind nach den Worten „besucht hat“ die Worte „oder wenn eine vom Bewerber zurückgelegte einschlägige Praxis teilweisen oder vollen Ersatz für die Verwendungspraxis bietet“ zu ergänzen.

Waldbrunner

**62. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 15. Februar 1950 über die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamtes in Paris durch Mexiko.**

Nach einer Mitteilung der Regierung der französischen Republik hat Mexiko das im Bundesgesetzblatt Nr. 285 aus 1928 kundgemachte Internationale Abkommen zur Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamtes in Paris ratifiziert und die Ratifikationsurkunde gemäß Artikel 7 dieses Abkommens am 7. Dezember 1949 bei der Regierung der französischen Republik hinterlegt.

Figl

**63. Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Februar 1950, betreffend die Bekanntgabe der zur Untersuchung und Plombierung von Sämereien ermächtigten Anstalten und Stellen.**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Saatgutgesetz), BGBl. Nr. 236/1937, wird kundgemacht, daß zur Untersuchung und Plombierung von Sämereien (§ 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1) ermächtigt sind:

1. Die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien für das gesamte Bundesgebiet und insbesondere für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland;

2. die Chemische Versuchsanstalt des Landes Vorarlberg in Bregenz für das Bundesland Vorarlberg;

3. die Landesanstalt für Pflanzenzucht in Rinn für das Bundesland Tirol;

4. die Landwirtschaftliche Versuchs- und staatliche Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Salzburg für das Bundesland Salzburg;

5. die Landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt in Linz für das Bundesland Oberösterreich;

6. die Landwirtschaftlich-chemische Landesversuchs- und Untersuchungsanstalt in Graz für das Bundesland Steiermark;

7. die Kärntner Landes-Versuchs- und Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Klagenfurt für das Bundesland Kärnten.

Die Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 24. März 1947, BGBl. Nr. 96, mit der die zur Untersuchung und Plombierung von Sämereien ermächtigten Anstalten und Stellen bekanntgegeben wurden, tritt außer Wirksamkeit.

Kraus



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1950, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 54.— für Inlands- und S 76.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 10g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 50 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der

**ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI**  
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.